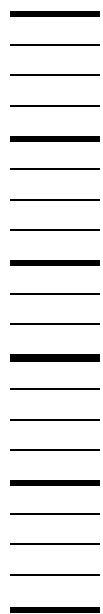




Empfehlungen zur Einführung von Schulsozialarbeit

Grundlagen und Umsetzungshilfen

4. überarbeitete Auflage, Februar 2011



Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen zur Schulsozialarbeit	5
1.1.	Was ist Schulsozialarbeit?	5
1.2.	An wen richtet sich das Angebot der Schulsozialarbeit?	5
1.3.	Welches sind die wichtigsten Problembereiche, bei denen Schulsozialarbeit helfen kann?.....	5
1.4.	Wie arbeiten Schulsozialarbeiter/innen?	6
1.5.	Was bewirkt Schulsozialarbeit?	6
1.6.	Welche Leistungen bietet Schulsozialarbeit an?	6
1.7.	Vorläufige Erkenntnisse zur stufenspezifischen Ausrichtung	8
2.	Die wichtigsten Kooperationspartner der Schulsozialarbeit	9
2.1.	Schulpflege	9
2.2.	Schulleitung	9
2.3.	Schulteam	9
2.4.	Klassenlehrpersonen	10
2.5.	Sonderpädagogische Fachpersonen	11
2.6.	Schulpsychologischer Dienst	11
2.7.	Jugend- und Familienberatung	11
2.8.	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst.....	12
2.9.	Berufsberatung	12
2.10.	Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	13
2.11.	Andere.....	13
3.	Kantonale Unterstützung der Gemeinden im Bereich Schulsozialarbeit	14
4.	Organisation und Führung der Schulsozialarbeit	15
5.	Die drei Phasen der Einführung von Schulsozialarbeit	16
Anhänge		18
1	Dienstleistungsangebot der Jugendhilfestellen	19
2	Leistungsvereinbarungen.....	20
3	Zusammensetzung und Aufgaben der Projektgruppe	23
4	Zusammensetzung und Aufgaben der Steuergruppe.....	25
5	Konzeptraster	26
6a	Muster einer Stellenausschreibung bei kommunaler Anstellung	27
6b	Muster einer Stellenausschreibung bei kantonaler Anstellung	28
7	Stellenbescrieb Schulsozialarbeiter/in.....	29
8	Schweigepflicht/Datenschutz und relative Freiwilligkeit.....	34
9	Anstellung und Besoldung der Schulsozialarbeiter/innen.....	36
10	Stellenpensenberechnung und Schulhauszuständigkeit	37

Vorwort

In den letzten Jahren haben sich die Schulen als Organisationen entdeckt. Deutlich zeigt sich dies daran, dass sie nun geleitet werden. Ein neues Bewusstsein – hier das Organisationsbewusstsein – führt naturgemäss zur Klärung der Aufgaben. Im Zuge dieser Klärung verstehen sich heutige Schulen als 'pädagogische Orte'. Das heisst: als Lern- und Lebensorte. Lernen und Zusammenleben im Schulhaus sind anspruchsvoll, komplex, mehrdimensional und verlangen danach, aktiv, umsichtig und systematisch gestaltet zu werden. So sind neue Organisationsformen, Konzepte und Instrumente gefragt, die das Schulhaus als 'pädagogischen Ort' zu gestalten helfen.

Hier bietet sich Schulsozialarbeit an. Sie unterstützt die Schule in der Wahrnehmung des 'pädagogischen Orts'. Das heisst: Früherkennung und -bearbeitung von sozialen Problemstellungen, die die schulische Integration von Kindern und Jugendlichen gefährden oder die das Schulklima und den Unterricht belasten. Schulsozialarbeit bietet der Schule Beratungs-, Präventions-, Interventions- und Vernetzungsleistungen an.

Schulsozialarbeit ist ein anerkanntes Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe in der Schule und hat sich in nur wenigen Jahren rasant entwickelt. Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich hat diese Entwicklung in mehreren Etappen untersuchen lassen. Dabei wurden die Problemfelder der Entwicklung definiert, die Notwendigkeit einer kantonalen Planung und Koordination aufgezeigt und der Bedarf der Schulen an konkreten Unterstützungsleistungen festgestellt. Der Schlussbericht der Befragung der Schulpflegen und Jugendsekretariate 2006¹ empfahl, in allen Bezirken bzw. Regionen die Koordination und die Mitarbeit der Jugendhilfestellen² in den Projektgruppen beim Aufbau von Schulsozialarbeit sicherzustellen, Handreichungen zum Stellenaufbau zu erarbeiten und Strukturen für eine mögliche Führung der Schulsozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe aufzubauen.

Die Entwicklungsdynamik der Schulsozialarbeit wird von den Schulen bestimmt und die Finanzierung der Schulsozialarbeit erfolgt zu 100% durch die (Schul-) Gemeinden. Diese fragen jedoch zunehmend die Jugendhilfestellen um Unterstützung bei der Einrichtung, Führung und Qualitätssicherung von Schulsozialarbeit an. Es ist vorgesehen, die Rahmenbedingungen für die Schulsozialarbeit im neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz zu regeln. Mit den vorliegenden Empfehlungen an die Jugendhilfestellen und die Schulen verfolgt das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich vier Ziele:

- aufzeigen, was Schulsozialarbeit will und kann,
- konkrete Unterstützung beim Aufbau neuer Schulsozialarbeitsstellen bieten,
- den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern Rahmenbedingungen schaffen, innerhalb derer sie ihre Fachkompetenz optimal entfalten können,
- die Kooperation zwischen der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich Schulsozialarbeit festigen.

¹ Schulsozialarbeit im Kanton Zürich, Modul B. Befragung der Schulpflegen und Jugendsekretariate. Hochschule für Soziale Arbeit Zürich im Auftrag der Bildungsdirektion des Kantons Zürich. 2006

² Jugendsekretariate in den Bezirken, Regionalstellen des Amtes für Jugend und Berufsberatung in den Regionen

Die Empfehlungen basieren sowohl auf den fachlichen Positionierungen der Fachhochschulen sowie der Berufsverbände avenir social und ssav und neuester Fachliteratur als auch auf den Praxiserfahrungen der Jugendhilfestellen und Schulsozialarbeitenden im Kanton Zürich.

Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird in den vorliegenden Empfehlungen für die Begriffe Bezirksjugendsekretariate und Regionalstellen des Amtes für Jugend und Berufsberatung der Begriff Jugendhilfestellen verwendet.

André Woodtli, Amtschef

1. Grundlagen zur Schulsozialarbeit

1.1. Was ist Schulsozialarbeit?

Schulsozialarbeit ist Teil des Bildungssystems. Sie kommt aus der Disziplin Soziale Arbeit und ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe in der Schule gemäss E-KJHG §§ 1, 14, 19 und eine subsidiäre Bildungsleistung gemäss Bildungsgesetz § 9.

Schulsozialarbeit umfasst ein Set von sozialarbeiterischen Leistungen zugunsten der Schule bzw. eines Schulhauses als Lern- und Lebensraum. Adressaten dieser Leistungen sind die Schülerinnen und Schüler, deren familiäres Umfeld und die weiteren schulischen Akteure (individuelle Dimension) sowie das Schulhaus als Organisationseinheit (strukturelle Dimension). Die Leistungen werden nach den Methoden und Grundsätzen der Sozialen Arbeit erbracht.

Schulsozialarbeit ist eine Ressource zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule, in der Unterricht, Erziehung und Betreuung stattfinden. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes, fördert dessen gesunde körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung und trägt dazu bei, Gefährdungen und Benachteiligungen zu vermeiden oder zu beseitigen. Dazu arbeitet sie mit andern Disziplinen und Institutionen zusammen.

1.2. An wen richtet sich das Angebot der Schulsozialarbeit?

- Schüler/innen erhalten vor Ort rasch und unbürokratisch Hilfe und Beratung bei sozialen oder persönlichen Problemen und Unterstützung in Krisensituationen.
- Lehrpersonen werden in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt und für soziale Fragestellungen sensibilisiert. Problematische Situationen von Einzelnen oder Gruppen werden auf Wunsch der Lehrperson bzw. der Schule gemeinsam aufgegriffen und bearbeitet.
- Eltern können Beratung und Unterstützung bei Erziehungsfragen sowie bei sozialen und persönlichen Problemen ihres Kindes in Anspruch nehmen.
- Die Schulleitung und das Schulhausteam werden in der Erarbeitung und Durchführung von auf das Schulhaus zugeschnittenen Präventions-, Interventions- und Integrationsmassnahmen unterstützt.
- Die Schule wird in der Schulentwicklung unterstützt.

1.3. Welches sind die wichtigsten Problembereiche, bei denen Schulsozialarbeit helfen kann?

- Verhaltensprobleme von Schülerinnen und Schülern (Konflikte, Mobbing, Gewalt, Vandalismus u.a.)
- Psychosoziale Probleme von Schülerinnen und Schülern (soziale, persönliche und familiäre Probleme, Verwahrlosung, Beziehungs- und Suchtprobleme u.a.)
- Integrationsprobleme

1.4. Wie arbeiten Schulsozialarbeiter/innen?

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Feld der Kinder- und Jugendhilfe und setzt die Methoden der Sozialen Arbeit ein. Drilling³ definiert die schulsozialarbeiterische Tätigkeit nach sechs Grundsätzen:

- Präventionsprinzip (frühes Erfassen und Behandeln von Fehlentwicklungen)
- Ressourcenorientierung (auf den Stärken und Fähigkeiten des Einzelnen oder der Gruppe aufbauen)
- Beziehungsarbeit (durch Präsenz und Ansprechbarkeit Grundlagen schaffen, um Hilfestellungen überhaupt erst anbieten zu können; Beitrag auch zu einem besseren Schulhausklima)
- Prozessorientierung (Massnahmen, Vereinbarungen oder Abmachungen im Prozessverlauf regelmässig überprüfen und anpassen)
- Methodenkompetenz (Einzelfallhilfe als Hilfe zur Selbsthilfe, soziale Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit, Projektarbeit)
- Systemorientierung (Einbindung der Systeme Schule und Familie)

Der niederschwellige Zugang zu ihren Leistungen und die möglichst hohe Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ihrer Angebote sind wichtige Prinzipien der Schulsozialarbeit. Schulsozialarbeiter/innen unterstehen grundsätzlich der Schweigepflicht. Der Einbezug Dritter geschieht immer in Absprache mit der Rat suchenden Person (siehe Anhang 8).

1.5. Was bewirkt Schulsozialarbeit?

Schulsozialarbeit

- trägt zur Vorbeugung, Linderung und Lösung von sozialen und persönlichen Problemen von Schülerinnen und Schülern bei, fördert ihre Selbstwahrnehmung und Lebenskompetenz und stärkt ihre gegenseitige Unterstützung;
- trägt dazu bei, Konflikte konstruktiv anzugehen;
- unterstützt Lehrpersonen in ihrem Erziehungsauftrag;
- hilft mit, vorzeitige Ausschulungen, Dispense und Versetzungen zu verhindern, und trägt zu nachhaltigen Lösungen bei;
- verbessert den Kontakt zwischen Schule und Eltern;
- fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit;
- gibt Impulse für die Schulentwicklung.

Schulsozialarbeit leistet dadurch einen substanziellen Beitrag zur Erfüllung des Auftrags der öffentlichen Volksschule.

1.6. Welche Leistungen bietet Schulsozialarbeit an?

Der untenstehende Leistungskatalog setzt einen Rahmen zu den schulsozialarbeiterischen Leistungen. Das konkrete Leistungsangebot der Schulsozialarbeitsstelle in einer bestimmten Gemeinde steht in einem direkten Zusammenhang zum Bedarf, zu den Ressourcen, die ihr zur Verfügung stehen, und den vereinbarten Zielen. Der Leistungskatalog umfasst nur Leistungen, welche direkt oder indirekt den Zielgruppen zugute kommen. Die stellen- oder organisationsbezogenen Aufgaben sind im Stellenbeschrieb (siehe Anhang 7) festgehalten.

³ Drilling, M. (2001). Schulsozialarbeit. Antworten auf veränderte Lebenswelten, S. 105-112. Bern: Haupt

Niederschwellige Kontakte für Schüler/innen, Lehrpersonen, Eltern u.a.

- Unmittelbare Präsenz in der Schule mit festen Bürozeiten oder telefonische Erreichbarkeit, Präsenz auf dem Schulareal und im Lehrerzimmer
- Vorstellen der Leistungen und Arbeitsweisen der Schulsozialarbeit in Schulklassen und an Elternabenden
- Kurzberatung (kein Coaching) von Lehrpersonen, Schulleitung, Hortleitung, Behörden in Erziehungsfragen und sozialen Fragestellungen, Information über und Vermittlung von Beratungs- und Präventionsstellen
- Kurzberatung von Eltern in problematischen Situationen ihrer Kinder, in Erziehungsfragen und zur Klärung familiärer Probleme, Information über Beratungsstellen und Unterstützungsangebote
- Bereitstellen einer Auswahl an Dokumentationen zu spezifischen Themen und Angeboten für die Zielgruppen

Schüler/innenberatung

- Beratung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichen, sozialen und/oder familiären Problemen. Die Beratung kann als Einzel-, Familien- oder Gruppenberatung stattfinden.
- Triage, Weitervermittlung von Schülerinnen, Schülern und Eltern an Fachstellen (Jugend- und Familienberatung, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst usw.) bei Problemstellungen, die längerfristige Begleitungen, psychologische Abklärungen, Therapien oder andere spezielle Massnahmen bedingen.
- Beratung von Eltern und/oder Lehrpersonen im Rahmen einer Schüler/innenberatung
- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit speziellen Bedürfnissen im Übergang zwischen Schule und Beruf, falls die Eltern dazu nicht in der Lage sind.⁴

Interventionen in Krisen und Konflikten

- Intervention bei Schülerinnen und Schülern in Krisensituationen mit dringendem Handlungsbedarf, ggf. Triage an Fachstellen bzw. Einleiten adäquater Massnahmen
- Intervention bei Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern
- Intervention in Schulklassen bei Krisen und Konfliktsituationen auf Verlangen und in Absprache mit den Lehrpersonen/der Schulleitung, in der Regel in enger Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen

Prävention

- Früherkennung und Früherfassung von Gefährdungen
- Präventive Angebote und Projekte zu Sozialverhalten, Konfliktbewältigung, Partizipation, Gender- und Herkunftsfragen

Schulinterne Leistungen

- Mitwirkung in der Schulentwicklung, Mitarbeit in Arbeitsgruppen zu einer konfliktfähigen, integrativen Schulhauskultur und zu aktuellen lebensweltorientierten Themen, wie z.B. Schülerpodium, Schulcafé, Pausenkiosk, Schulhofgestaltung (Federführung durch die Schule)
- Fachliche Unterstützung des Schulteam bei Elternveranstaltungen zu erzieherischen und sozialen Themen

⁴ Siehe dazu:

[Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung, Sekundarschule und Schulsozialarbeit](#)

- Vermittlung zwischen Schule und Eltern, z.B. bei Familien mit anderem kulturellem Hintergrund
- Regelmässiger Austausch mit der Schulleitung zur Planung von Integrations- und Präventionsmassnahmen, Sensibilisierung bezüglich problematischer Entwicklungen, Vermittlung weiterführender Angebote und Weiterbildungen für Lehrpersonen in sozialpädagogischen und sozialen Fragen sowie der Früherkennung

Vernetzung mit andern Stellen und Diensten

- Erschliessen von Ressourcen in der Gemeinde bzw. im Umfeld der Schule
- Fallspezifische interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit mit der Jugend- und Familienberatung, dem Schulpsychologischen Dienst, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, dem Schularzt und der Berufsberatung u.a.

1.7. Vorläufige Erkenntnisse zur stufenspezifischen Ausrichtung

In vielen Gemeinden wurde Schulsozialarbeit zuerst in der Oberstufe und dann in der Mittelstufe eingeführt. Häufig wurde das Angebot später auf die Unterstufe und vereinzelt auf den Kindergarten ausgeweitet. Oft machen sich individuelle oder soziale Probleme schon in den unteren Schulstufen bemerkbar, und es ist sinnvoll, diese frühzeitig anzugehen. Prävention und Früherfassung stehen auf diesen Stufen im Vordergrund. Dazu sind die Schulsozialarbeiter/innen auf die Beobachtungen und Meldungen der Bezugspersonen (Eltern, Klassenlehrkräfte, Heilpädagogen, Schularzt, Hort- und Krippenpersonal) angewiesen. Klassenlehrpersonen des Kindergartens und der Unterstufe werden entsprechend informiert und mit Instrumenten der Früherfassung von sozialen Problemlagen vertraut gemacht. Wichtig ist auf dieser Stufe auch die Elternarbeit (schriftliche Information beim Eintritt des Kindes in den Kindergarten und beim Übertritt in die Unterstufe, Orientierung über das Angebot der Schulsozialarbeit an Elternabenden).

Oberstufenschülerinnen und -schüler müssen Gelegenheit haben, die Schulsozialarbeiter/innen kennen zu lernen und Vertrauen aufzubauen, damit sie den Schritt in eine Beratung von sich aus machen können. Präsenz, Ansprechbarkeit und Erreichbarkeit der Schulsozialarbeiter/innen sind hier wichtig. Auch die Genderfrage ist auf dieser Stufe von Bedeutung. Wenn möglich sollten Schulsozialarbeitende beider Geschlechter eingesetzt werden. Durch die Vernetzung der Schulsozialarbeiter/innen eines Bezirks in der Kinder- und Jugendhilfe kann ein Pool entstehen, aus dem Schulen, in welchen nur eine Schulsozialarbeits-Anstellung möglich ist, bei Bedarf eine andersgeschlechtliche Person beiziehen können.

2. Die wichtigsten Kooperationspartner der Schulsozialarbeit

2.1. Schulpflege

Die Schulpflege setzt ihren Auftrag gemäss Volksschulgesetz um und trägt die Verantwortung für den gesamten Schulbetrieb der Schulgemeinde. Wir empfehlen den Schulbehörden, den Einsatz von Schulsozialarbeit in Zusammenarbeit mit den Jugendhilfestellen zu klären und gemäss weiterführenden kantonalen Empfehlungen und Umsetzungshilfen einzuleiten.

Die Schulpflege delegiert ein Mitglied in die Projektgruppe Schulsozialarbeit (während der Projektphase) bzw. in die Steuergruppe (im Dauerbetrieb); Zusammensetzung und Aufgaben der Gruppen siehe Anhang 3 und 4.

2.2. Schulleitung

Die Schulleitung führt die Schuleinheit gemäss ihrem Auftrag und vertritt sie gegen innen und aussen. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeit ist zentral für die erfolgreiche Integration der Schulsozialarbeit in die Schule. Ihr muss eine gemeinsame Auffassung von Schule und Schulsozialarbeit zugrunde liegen. Schule soll als Bildungseinrichtung in einem umfassenden Sinne, d.h. auch als Sozialisationsinstanz, gesehen werden, welche interdisziplinär realisiert wird. Aufgaben und Rollen der Beteiligten im Lebensort Schule sind zu klären und aufeinander abzustimmen. Die fachliche Unabhängigkeit der Schulsozialarbeit ist zu wahren. Schulsozialarbeit und Schulleitung arbeiten ergänzend in unterschiedlichen Aufgabenbereichen. Im regelmässigen Austausch klären Schulleitung und Schulsozialarbeit Erwartungen, Rollen und Zielsetzungen, planen Präventions- und Integrationsmassnahmen und überprüfen deren Zielerreichung. Die Schulleitung bezieht die Schulsozialarbeit in die Jahresplanung ein. Die Mitarbeit der Schulsozialarbeiter/innen in Arbeitsgruppen zu Themen ihres Aufgabenbereichs wird ebenfalls gemeinsam im Jahresplan festgehalten. Die Schulleitung kann die Schulsozialarbeit zur Beratung beiziehen, ein Kind ermutigen, sich an sie zu wenden, oder es zu einer ersten Kontaktaufnahme anmelden. Sie wird von der Schulsozialarbeiterin oder dem Schulsozialarbeiter über schulrelevante Aspekte der Arbeit mit der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler unter Berücksichtigung der Schweigepflicht und des Persönlichkeitsschutzes informiert. Die Schulleitung ist Mitglied der Projektgruppe Schulsozialarbeit (während der Projektphase) und der Steuergruppe (im Dauerbetrieb); Zusammensetzung und Aufgaben der Gruppen siehe Anhang 3 und 4. Sind mehrere Schulleiter/innen in einer Schulgemeinde tätig, können sie dazu eine Vertretung delegieren.

2.3. Schulteam

Die Schulsozialarbeiter/innen arbeiten grundsätzlich im Schulteam mit, wobei die Teilnahme an Sitzungen nach Absprache mit der Schulleitung und aufgrund der Themen erfolgt. Im Gespräch mit dem Hauswartungspersonal können Anliegen rund um das Schulhaus frühzeitig erkannt werden.

2.4. Klassenlehrpersonen

Die Klassenlehrperson trägt die Gesamtverantwortung für die Klasse und die Verantwortung für den von ihr erteilten Unterricht. Sie ist erste Ansprechperson für die Eltern. Eltern und Lehrerinnen informieren sich gegenseitig bei auftretenden Schwierigkeiten, aussergewöhnlichen Ereignissen oder einer aussergewöhnlichen Entwicklung von Leistung und Verhalten der Schüler/innen. Die Schulsozialarbeit kann Lehrpersonen in ihrem Erziehungsauftrag, in der Präventions- und in der Elternarbeit unterstützen. Problematische Situationen von Einzelnen oder Gruppen können gemeinsam aufgegriffen und bearbeitet werden. Die Klassenlehrperson kann die Schulsozialarbeit zur Beratung beiziehen, ein Kind ermutigen, sich an sie zu wenden, oder es zu einer ersten Kontaktaufnahme anmelden. Sie wird von der Schulsozialarbeiterin oder vom Schulsozialarbeiter über schulrelevante Aspekte der Arbeit mit der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler unter Berücksichtigung der Schweigepflicht und des Persönlichkeitsschutzes informiert.

2.4.1 Rolle der Schulsozialarbeit im Schulischen Standortgespräch

Das Verfahren "Schulische Standortgespräche" beschreibt das strukturierte Vorgehen zur individuellen Standortbestimmung und zur Vereinbarung von Förderzielen. Es unterstützt eine ressourcenorientierte Sichtweise und schlägt der gegenwärtigen schulischen Situation angemessene Massnahmen für eine Schülerin oder einen Schüler vor. Die interdisziplinäre Sichtweise ermöglicht eine bessere Orientierung und ein erweitertes Verständnis der Situation. Das schulische Standortgespräch ist für verschiedene schülerbezogene Gesprächsanlässe in der Schule geeignet. Für die Zuweisung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen ist es zwingend durchzuführen.

Wenn Eltern, Lehrpersonen oder weitere Fachpersonen im Team der Schule besondere pädagogische Bedürfnisse einer Schülerin oder eines Schülers wahrnehmen, kann mit dem schulischen Standortgespräch gewährleistet werden, dass ein gemeinsames Verständnis der Situation entwickelt wird.

Um die Ressourcen zu schonen und die Organisation zu vereinfachen, werden die schulischen Standortgespräche im kleinen Kreis durchgeführt. Die Lehrperson entscheidet, wer zusätzlich zu den Eltern am schulischen Standortgespräch teilnehmen soll. Eltern oder Schülerinnen und Schüler können den Beizug von weiteren Personen wünschen.

Als Fachpersonen für soziale und sozialpädagogische Fragestellungen können Schulsozialarbeitende mit ihren spezifischen Fachkompetenzen einen Beitrag liefern, insbesondere wenn familiäre, soziale oder emotionale Probleme einer Schülerin / eines Schülers mitverantwortlich für schulische Probleme sind oder dies vermutet wird.

Die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter wird zum schulischen Standortgespräch eingeladen, wenn

- sie oder er bereits mit einer Schülerin oder einem Schüler arbeitet und ihre oder seine Anwesenheit am schulischen Standortgespräch nötig oder hilfreich ist, oder
- wenn die Eltern oder die Schülerin oder der Schüler die Anwesenheit der Schulsozialarbeit wünschen.

2.5. Sonderpädagogische Fachpersonen

Wenn sonderpädagogische Fachpersonen die familiäre Situation oder das persönliche Umfeld eines Kindes oder eines Jugendlichen als problematisch für dessen Entwicklung einschätzen oder primär soziale Probleme als Ursache für Verhaltens- und Lernstörungen vermuten, besprechen sie dies mit der Lehrperson, welche die Verantwortung für die Klasse trägt. Diese – oder allenfalls die Schulleitung – kann die Schulsozialarbeiterin bzw. den Schulsozialarbeiter in die weitere Fallbearbeitung einbeziehen. Je nach Situation kann eine Weiterleitung an die Jugend- und Familienberatung sinnvoll sein.

2.6. Schulpsychologischer Dienst

Der Schulpsychologische Dienst bearbeitet psychologische Fragestellungen aus den Bereichen Lernen, Verhalten, Entwicklung und Erziehung. Zudem führt er schulpsychologische Abklärungen durch für Zuweisungen zur Sonderschulung und bei Unklarheiten oder Uneinigkeit der Eltern, Lehrperson und Schulleitung betreffend sonderpädagogische Massnahmen.

Der Schulpsychologische Dienst und die Schulsozialarbeit arbeiten beide im Bereich von Problemen, Krisen- und Konfliktsituationen und bieten beratende und begleitende Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen an.

Die Zusammenarbeit des Schulpsychologischen Dienstes mit der Schulsozialarbeit ist insbesondere dort notwendig, wo familiäre und soziale Probleme im Schulumfeld mitverantwortlich sind für schulische Probleme oder dies vermutet wird.

Die Zusammenarbeit der Schulsozialarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst ist insbesondere dort erforderlich, wo kognitive und emotionale Störungen mitverantwortlich für soziale Probleme sind oder dies vermutet wird.

2.7. Jugend- und Familienberatung

Die Jugend- und Familienberatung (JFB) berät Kinder, Jugendliche, Mütter, Väter und Bezugspersonen bei Krisen in der Familie, in Fragen der Erziehung, des Zusammenlebens und des Auseinandergehens. Sie berät Eltern, die sich trennen, wie sie für die Kinder den Kontakt zu beiden Eltern kindgerecht regeln und die Aufgaben als Eltern neu gestalten können. Sie organisiert begleitete Besuchstage. Im Auftrag von Vormundschaftsbehörden und Gerichten erstellt sie Gutachten über die Gestaltung der Kontaktregelung, die Zuteilung der elterlichen Obhut oder Sorge und führt die Anhörung von Kindern und Jugendlichen im Scheidungsverfahren durch. Die Jugend- und Familienberatung vermittelt Entlastungsangebote (z.B. Krippen, Tagesfamilien), Unterstützungsangebote wie Familienbegleitung, Familienaktivierung oder Plätze für Kinder und Jugendliche ausserhalb der Herkunftsfamilie. Im Auftrag von Behörden führt sie Kindesschutzmassnahmen (Beistandschaften, Vormundschaften) und übernimmt Abklärungsaufträge zu Kindesschutzfragen. Sie ist verantwortlich für die Leitung der Kindesschutzgruppe. Die Jugend- und Familienberatung berät im Zusammenhang mit Adoptionen und Integration von Kindern und Jugendlichen und gibt Auskunft über weitere Dienstleistungen, Beratungs- und Therapiestellen.

Der Schulsozialarbeit als Bindeglied zwischen Elternhaus und Schule kommt bei der Früherkennung und Erfassung von familiären Problemsituationen eine grosse Bedeutung zu. In Fällen, die aus Sicht der Schulsozialarbeit eine langfristige Beratung oder besondere Massnahmen erfor-

dern, informieren die Schulsozialarbeiter/innen die JFB, damit gemeinsam das richtige Vorgehen festgelegt werden kann.

2.8. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Die Hauptaufgabe des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD) besteht in der ambulanten, teilstationären und stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung im Kanton. Dabei realisiert der Dienst ein dezentrales Versorgungsangebot. Im Rahmen der Versorgung werden Hilfen für Eltern, Kinder und Jugendliche in Schwierigkeiten, bei psychischen, familiären, erzieherischen und sozialen Problemen sowie bei kinder- und jugendpsychiatrischen Erkrankungen geleistet. Darüber hinaus ist der KJPD mit seinen universitären Einrichtungen an der Lehre, Weiterbildung und Forschung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychopathologie beteiligt. Der ärztlich geleitete KJPD ist primär mit der Versorgung des gesamten Spektrums von psychischen Auffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter – von Entwicklungs-, über Verhaltensstörungen bis hin zu schwerwiegenden psychischen Erkrankungen – befasst und in erster Linie auf psychologische und medizinische Abklärung und Behandlung ausgerichtet.

Die Schulsozialarbeit ist häufig die erste Anlaufstelle für Schüler/innen mit schweren persönlichen Problemen und übernimmt eine wichtige Triagefunktion hinsichtlich der weiteren Unterstützung der Betroffenen.

2.9. Berufsberatung

Die Berufsberatung stellt in ihren biz, den Berufsinformationszentren, detaillierte Informationen über Berufe, weiterführende Schulen, Schnupperlehrmöglichkeiten und Lehrstellen zur Verfügung. Die Berufsberater/innen informieren und beraten Schüler/innen, deren Eltern, Lehrpersonen und allenfalls weitere Beteiligte zu Themen der Berufs- und Ausbildungswahl. Im Rahmen von Schulhaussprechstunden, Beratungsgesprächen im biz sowie mittels Veranstaltungen zu ausbildungsrelevanten Themen fördern die Berater/innen den Berufsfindungsprozess. Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf werden bei ihrer Integration in die Berufsbildung intensiv begleitet oder an passende Anbieter weiter verwiesen (z. B. Mentoring, Case Management u.a.). Die enge und verbindliche Zusammenarbeit von Berufsberatung und öffentlicher Sekundarschule im Kanton Zürich ist integraler Bestandteil der Neugestaltung 3. Sek. und soll möglichst vielen Schülerinnen und Schülern eine gute und zweckmässige Anschlusslösung nach der obligatorischen Schulzeit ermöglichen. Ein Rahmenkonzept regelt die Zusammenarbeit Berufsberatung - Sekundarstufe anhand des kantonalen Berufswahlfahrplans.⁵

In Absprache mit der Lehrperson und der Berufsberatung können die Schulsozialarbeiter/innen Schüler/innen, deren Eltern dazu nicht in der Lage sind, bei speziellen Bedürfnissen im Übergang zwischen Schule und Beruf unterstützen.⁶

⁵ [Rahmenkonzept Zusammenarbeit Berufsberatung - Sekundarstufe](#)

⁶ [Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung, Sekundarschule und Schulsozialarbeit](#)

2.10. Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein niederschwelliges ausserschulisches Angebot für Kinder und Jugendliche. Die Teilnahme an ihren Angeboten und Projekten ist freiwillig. Die Kinder- und Jugendarbeit geht von den Bedürfnissen ihrer Zielgruppen aus und arbeitet partizipativ und ressourcenorientiert mit ihnen zusammen. Sie begleitet, berät, coacht und animiert Jugendliche in ihrer Freizeit. Da sie von den Interessen und der Lebenswelt der Jugendlichen ausgeht, fördert und unterstützt sie die Integration der Jugendlichen in die Gesellschaft.

Die Schulsozialarbeit kann die Kinder- und Jugendarbeit als Spezialistin für partizipative Prozesse mit Kindern und Jugendlichen bei der Umsetzung von Schüler/innen-Mitbestimmung und bei Projekten im schulischen Kontext beiziehen. Da sich problematische Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen häufig zuerst im Freizeitbereich manifestieren, ist die Kinder- und Jugendarbeit auch ein wichtiger Partner zur Früherkennung.

2.11. Andere

Zur Vernetzung und Schaffung von Synergien arbeiten Schulsozialarbeiter/innen mit weiteren Fachstellen in der Gemeinde oder der Region zusammen, wie der Suchtpräventionsstelle, der Fachstelle für interkulturelle Fragen, dem Schulärztlichen Dienst, der Sozialbehörde, dem Jugenddienst der Polizei u.a.

3. Kantonale Unterstützung der Gemeinden im Bereich Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit im Kanton Zürich ist heute ein freiwilliges Angebot der Gemeinden und wird von den Gemeinden finanziert. Es ist vorgesehen, die Rahmenbedingungen für die Schulsozialarbeit im neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz zu regeln.

Im Herbst 2010 haben 85% der Sekundarschulgemeinden (bzw. anderer Gemeindeorganisationen mit einer Sekundarstufe) Schulsozialarbeit in mindestens einer Schule eingeführt (teilweise noch in der Projektphase). Bei den Primarschulgemeinden (bzw. anderer Gemeindeorganisationen mit einer Primarstufe) sind es 58%.

Viele dieser Stellen wurden in enger Zusammenarbeit mit den Jugendhilfestellen und auf der Grundlage der "Empfehlungen zur Einführung von Schulsozialarbeit" aufgebaut.

Die Jugendhilfestellen bieten den Gemeinden auf der Grundlage von kostenpflichtigen Leistungsvereinbarungen eine modulare Angebotspalette an bedarfsspezifischen Dienstleistungen im Aufbau und im Betrieb von Schulsozialarbeit an (siehe Anhang 1):

A – Module: Führung SSA

- A – 1 Führung und Erbringung SSA im Auftrag der Gemeinden (kantonale Anstellung der Schulsozialarbeitenden)
- A – 2 Führung von kommunal angestellten Schulsozialarbeitenden

B – Module: Beratung und Begleitung SSA

- B – 1 Aufbaubegleitung
- B – 2 Konzeptüberarbeitung
- B – 3 Fachliche Begleitung der Schulsozialarbeit in der Gemeinde
- B – 4 Vernetzung und Fachaustausch SSA
- B – 5 div. Support auf Nachfrage der Gemeinde

Die Kooperation zwischen der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich Schulsozialarbeit unterstützt die

- qualifizierte fachliche Leitung der Schulsozialarbeiter/innen
- Vernetzung der Schulsozialarbeiter/innen zwecks Fachaustausch, gemeinsamem Erarbeiten von Arbeitsinstrumenten und Abläufen, Abstimmen von Handlungsprinzipien usw.
- interdisziplinäre Vernetzung
- koordinierte Qualitätssicherung
- Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, der Forschung und den Fachverbänden
- Dokumentation und Statistik

4. Organisation und Führung der Schulsozialarbeit

Die Organisation der Schulsozialarbeit vor Ort soll gute Rahmenbedingungen für die Kooperation zwischen der Schule und der Schulsozialarbeit garantieren und gleichzeitig auf struktureller Ebene eine einseitige Instrumentalisierung der Schulsozialarbeit vermeiden helfen. Schulsozialarbeit stellt eine eigene fachliche Disziplin innerhalb der Schule dar und muss sowohl von Schülerinnen und Schülern als auch von Lehrpersonen und Schulleitungen als unabhängiges Beratungsangebot wahrgenommen und genutzt werden können.

4.1. Strategische Führung

Wir empfehlen eine interdisziplinär zusammengesetzte Gruppe, welche den Aufbau der Schulsozialarbeit und deren Verankerung im Schulbetrieb unterstützt und Planung, Steuerung, Controlling sowie Evaluation der Schulsozialarbeit sicherstellt (Zusammensetzung und Aufgaben siehe Anhang 4).

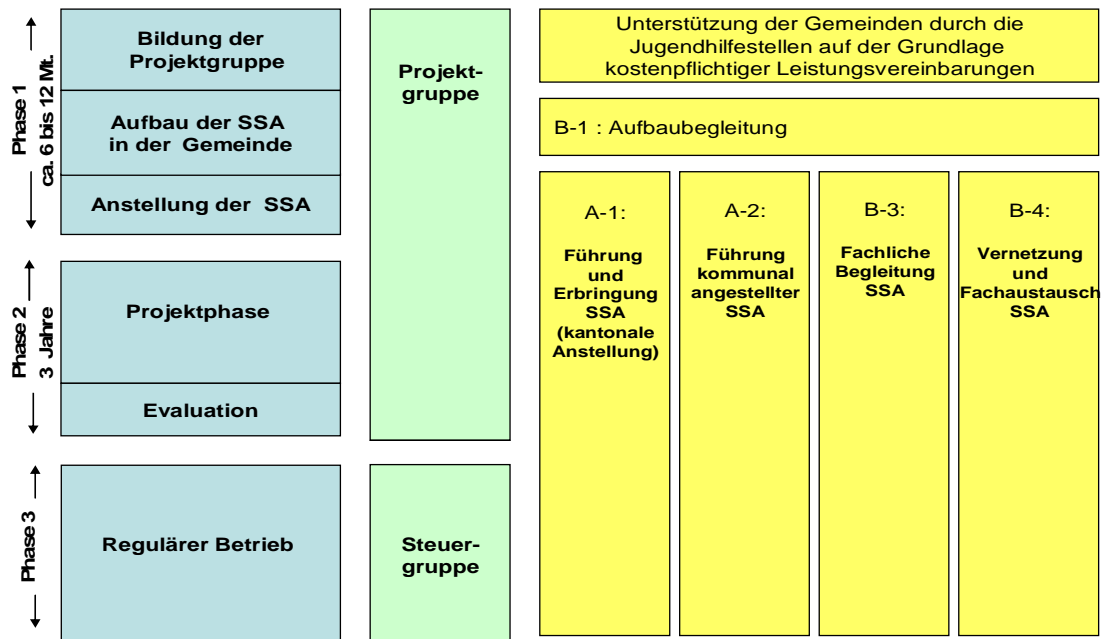
4.2. Operative Leitung

Die operative Leitung führt die Schulsozialarbeiterin/den Schulsozialarbeiter fachlich und personell und sorgt für deren/dessen Weiterentwicklung.

Die Jugendhilfestellen bieten den Gemeinden gegen kostendeckende Beiträge Unterstützung in der Führung oder fachlichen Begleitung ihrer Schulsozialarbeit an.

5. Die drei Phasen der Einführung von Schulsozialarbeit

Übersicht



Phase 1: Projektaufbau

- Die Initiative zur Einführung von Schulsozialarbeit geht in der Regel vom Lehrerkollegium, der Schulkonferenz bzw. der zuständigen Schulbehörde oder der politischen Gemeinde aus (generelle Bedarfsformulierung).
- Auf Anfrage einer (Schul-)Gemeinde und auf der Grundlage einer kostenpflichtigen Leistungsvereinbarung (siehe Anhang 1) übernimmt die zuständige Jugendhilfestelle die Begleitung des Projektaufbaus und unterstützt die (Schul-)Gemeinde bis zur Anstellung der Schulsozialarbeiter/innen.
- Die Schulleitung, die Lehrerschaft, die Schul- und evtl. politischen Behörden werden mit der Funktion und Arbeitsweise der Schulsozialarbeit vertraut gemacht und befürworten deren Einführung grundsätzlich und sind in die Projektentwicklung einbezogen.
- Die (Schul-)Gemeinde bildet in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfestelle eine Projektgruppe. Diese ist für die Phasen 1 und 2 der Einführung von Schulsozialarbeit verantwortlich (Zusammensetzung und Aufgaben der Projektgruppe siehe Anhang 3).
- Die Projektgruppe nimmt eine Situationsanalyse vor: Analyse der örtlichen und schulischen Merkmale, der Problemstellungen, der bestehenden Ressourcen und des Handlungs- und Ressourcenbedarfs.
- Die Jugendhilfestelle berät die (Schul-)Gemeinde bezüglich seiner bedarfsspezifischen Dienstleistungen im Betrieb von Schulsozialarbeit (siehe Anhang 1).
- Die Projektgruppe erstellt ein auf die (Schul-)Gemeinde zugeschnittenes Konzept in Anlehnung an den vorliegenden Konzeptraster (siehe Anhang 5).
- Antragstellung zur Durchführung der Projektphase.
- Ggf. Abschluss einer Leistungsvereinbarung im gewählten Modul (siehe Anhang 1)

- Die Projektgruppe passt die Stellenausschreibung (siehe Anhang 6) und das Pflichtenheft/den Stellenbeschrieb für die Schulsozialarbeiter/innen (siehe Anhang 7) den örtlichen und konzeptuellen Gegebenheiten an.
- Die Schule stellt die Arbeitsplatzinfrastruktur für die Schulsozialarbeit bereit: Besprechungsraum in jedem Schulareal, in dem auch Gespräche mit kleineren Gruppen möglich sind und der einerseits gut zugänglich sein sollte, andererseits auch eine gewisse Vertraulichkeit gewährleistet; Aktenschrank; Laptop und Leistungserfassungssoftware; eigene Email-Adresse; Handy.
- Je nach künftiger Leistungsvereinbarung bietet die Jugendhilfestelle Beratung in der Stellenausschreibung und Vorselektion an oder führt sie selber durch.
- Die Personalauswahl erfolgt in Zusammenarbeit zwischen dem Präsidium der Projektgruppe (Behördenmitglied), dem/der SSA-Verantwortlichen der Jugendhilfestelle und der Schulleitung.
- Die anstellende Behörde erstellt einen Anstellungsvertrag bzw. eine kantonale Verfügung für die Schulsozialarbeiter/innen.

Phase 2: Projektphase

- Es ist empfehlenswert, eine dreijährige Projektphase durchzuführen. Sie wird begleitet und evaluiert. Einzelne Gemeinden führen Schulsozialarbeit nun bereits ohne Projektphase ein. Obwohl Schulsozialarbeit in vielen Gemeinden schon erprobt und evaluiert wurde und diese Erkenntnisse nun in den Aufbau neuer Stellen einfließen, bleibt die Einbettung dieses neuen Angebots aus der Sozialen Arbeit in ein bestehendes pädagogisches Team in jeder Schule ein individueller Vorgang, dem Beachtung geschenkt werden muss. Die breit abgestützte Projektgruppe kann die Integration der Schulsozialarbeit in das Schulteam wesentlich unterstützen.
- Die Jugendhilfestelle gewährleistet die vereinbarten Leistungen gemäss kostenpflichtiger Leistungsvereinbarung mit der (Schul-)Gemeinde.
- Die Projektgruppe begleitet die Projektphase entsprechend ihren definierten Aufgaben (Anhang 3).
- Die Schulsozialarbeiter/innen erstellen jährlich einen Bericht auf der Grundlage einer Leistungserfassung⁷ und der Jahresziele.
- Im Verlaufe der Projektphase wird das Projekt evaluiert. Die Ergebnisse und Erkenntnisse werden in einem Bericht zusammengefasst und das Konzept für den Dauerbetrieb entsprechend angepasst.
- Die Projektgruppe stellt den Antrag zur definitiven Einführung der Schulsozialarbeit unter Berücksichtigung der Fristen für Anträge an die Gemeindeversammlung.

Phase 3: Regulärer Betrieb

- Nach Abschluss der Projektphase, der Erstellung des Auswertungsberichtes und den Konzeptanpassungen löst sich die Projektgruppe auf und übergibt den regulären Betrieb der neu zu bildenden Steuergruppe (Zusammensetzung und Aufgaben siehe Anhang 4).
- Die Jugendhilfestelle gewährleistet die vereinbarten Leistungen gemäss der kostenpflichtigen Leistungsvereinbarung mit der (Schul-)Gemeinde.

⁷ [Empfehlungen zur Leistungserfassung und Aktenführung in der Schulsozialarbeit](#)

Anhänge

Anmerkung: Der Begriff Jugendhilfestelle wird in den Anhängen sowohl für die Bezirksjugendsekretariate als auch für die Regionalstellen des Amtes für Jugend und Berufsberatung in den Regionen verwendet. Die Vorlagen können in der Word-Datei entsprechend angepasst werden.

Anhang 1: Dienstleistungsangebot der Jugendhilfestellen

Die Jugendhilfestellen bieten den Gemeinden auf der Grundlage von kostenpflichtigen Leistungsvereinbarungen eine modulare Angebotspalette an bedarfsspezifischen Dienstleistungen im Aufbau und im Betrieb von Schulsozialarbeit an.

A: Führung SSA (Leistungsvereinbarung mit Kostenpauschale)	
A-1	<p>Führung und Erbringung SSA im Auftrag der Gemeinde</p> <p>Die Gemeinde erhält ein Gesamtpaket Schulsozialarbeit zu einem Fixpreis: Das Paket umfasst die schulsozialarbeiterische Leistung vor Ort sowie die Führung und Entwicklung der SSA durch SSA-Fachleute der Kinder- und Jugendhilfe. Die Schulsozialarbeitenden werden im Auftrag der Gemeinde kantonal angestellt. Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die schulische Integration der SSA. Die Mitsprache der Schule in der strategischen Steuerung ihrer SSA ist durch eine gemeinsame Steuergruppe sichergestellt. A-1 bietet sich insbesondere auch bei SSA-Stellen an, welche für mehrere Schulen zuständig sind.</p>
A-2	<p>Führung von kommunal angestellten SSA</p> <p>Die Gemeinde integriert kommunal angestellte SSA in ihre Schule(n) und entlastet sich weitestgehend und zu einem Fixpreis von der Führung und Entwicklung ihrer SSA durch SSA-Fachleute der Kinder- und Jugendhilfe. Die strategische Steuerung ihrer SSA durch die Schule ist durch eine gemeinsame Steuergruppe sichergestellt.</p>
B: Beratung und Begleitung SSA (Verrechnung nach Kostenpauschale bzw. Aufwand)	
B-1	<p>Aufbaubegleitung</p> <p>B-1 baut die Grundlagen auf für die Kooperation von Schule und Schulsozialarbeit. Die Gemeinde wird im Prozess des Aufbaus von Schulsozialarbeit als eine in die Schule integrierte Kinder- und Jugendhilfeleistung unterstützt und begleitet. Dabei profitiert sie vom Fachwissen und der Projekterfahrung der Jugendhilfestellen und von deren "best-practice"-Erfahrungen aus andern Gemeinden.</p>
B-2	<p>Konzeptüberarbeitung</p> <p>Überprüfung und Überarbeitung/Weiterentwicklung eines lokalen Konzeptes, i. d. R. mit anschliessender Leistungsvereinbarung A-1/A-2/B-3/B-4.</p>
B-3	<p>Fachliche Begleitung der Schulsozialarbeit in der Gemeinde</p> <p>B-3 trägt mit einem beraterischen Ansatz zur Qualitätsentwicklung der Schulsozialarbeit einer Gemeinde bei. Die Schulsozialarbeitenden sind durch die Gemeinde angestellt und geführt.</p>
B-4	<p>Vernetzung und Fachaustausch SSA</p> <p>Schulsozialarbeitende, welche nicht in eine LV A-1/A-2 eingebunden sind, können ebenfalls an den Vernetzungs- und Fachaustauschgruppen SSA teilnehmen. Diese dienen der Qualitätsentwicklung SSA.</p>
B-5	<p>div. Support auf Nachfrage der Gemeinde</p>

Anhang 2: Leistungsvereinbarungen

Auf Anfrage stellen die Jugendhilfestellen den (Schul-)Gemeinden Leistungsvereinbarungen zu den Modulen A-1, A-2, B-1, B-2, B-3, B-4 und B-5 zu.

Leistungen der Jugendhilfestellen in den einzelnen Modulen:

A-1 Führung und Erbringung SSA im Auftrag der Gemeinde

Schulsozialarbeiterische Leistung

Die Leistungserbringerin gewährleistet die schulsozialarbeiterische Leistung gemäss den "Empfehlungen zur Einführung von Schulsozialarbeit" sowie dem Konzept und dem Funktions-/ Stellenbeschrieb zur Schulsozialarbeit der Leistungsbestellerin. Dazu stellt die Leistungserbringerin Schulsozialarbeitende im Umfang gemäss Kostenberechnung an bzw. erbringt diese Leistung mit bereits angestellten Schulsozialarbeitenden. Die Anstellungsbedingungen der Schulsozialarbeitenden richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

Führung Schulsozialarbeit

- Bei Bedarf: Einstellen neuer Schulsozialarbeitender in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Leistungsbestellerin (Stellenausschreibung, Durchführen des Bewerbungsverfahrens, Vorselektion, Wahlvorschlag, Verfügung erstellen); Einarbeiten der neuen Schulsozialarbeitenden
- Personaladministration (HR, Besoldungsadministration, Rechnungsführung)
- Verwaltung und Kontrolle der SSA-Ressourcen im Rahmen der Kostenberechnung (Anhang)
- Durchführen von Zielvereinbarungen und Leistungsbeurteilungen, Erstellen von Arbeitszeugnissen
- Mitarbeitenden-Beratung in Fach- und Fallfragen (Einzelberatung oder Teambberatung)
- Sicherstellen von interner/externer Weiterbildung und bei Bedarf externer Supervision im Rahmen der Kostenberechnung (Anhang)
- Vernetzung der Schulsozialarbeitenden untereinander und mit schulnahen Diensten in gemeindeübergreifenden Fachgruppen
- Zusammenarbeit mit den Schulleitungen
- Strategische Steuerung und Aufsicht SSA in Zusammenarbeit mit der Leistungsbestellerin
- Nach Möglichkeit: Koordinieren eines Pools von Schulsozialarbeitenden für besondere Einsätze (Genderthematik, Projekte, Springereinsätze)

A-2 Führung von kommunal angestellten SSA

- Bei Bedarf: Selektion neuer Schulsozialarbeitender in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Leistungsbestellerin (Anforderungsprofil erstellen, Beratung und Unterstützung im Bewerbungsverfahren, Vorselektion, Wahlvorschlag); Einarbeiten der neuen Schulsozialarbeitenden
- Durchführen von Zielvereinbarungen und Leistungsbeurteilungen in Rücksprache mit der zuständigen Stelle der Leistungsbestellerin, Erstellen und Mitunterzeichnen von Arbeitszeugnissen
- Mitarbeitenden-Beratung in Fach- und Fallfragen (Einzelberatung oder Teamberatung)
- Beantragen von Weiterbildung und bei Bedarf externer Supervision im Rahmen des Weiterbildungsbudgets SSA der Leistungsbestellerin
- Vernetzung der Schulsozialarbeitenden untereinander und mit schulnahen Diensten in gemeindeübergreifenden Fachgruppen
- Zusammenarbeit mit den Schulleitungen
- Strategische Steuerung und Aufsicht SSA in Zusammenarbeit mit der Leistungsbestellerin

B-1 Aufbaubegleitung

- Bekanntmachen der Leistungen und Arbeitsweisen der Schulsozialarbeit
- Beratung der Auftraggeberin in der Projektierung der Schulsozialarbeit und im Aufbau einer Projektgruppe
- Unterstützung in der Situations- und Bedarfsanalyse
- Unterstützung in der Konzepterstellung
- Unterstützung in der Erstellung eines Funktions-/Stellenbeschriebs SSA
- Beratung in der Stellenausschreibung bzw. Durchführung der Stellenausschreibung (je nach Folgemodul)
- Durchführen der Vorselektion der Bewerbungen
- Erstellen eines Schlussberichts

B-2 Konzeptüberarbeitung

- Beratung und Unterstützung einer Arbeitsgruppe der Auftraggeberin in der Überarbeitung eines bestehenden lokalen Konzeptes Schulsozialarbeit: Klären der Führungsstrukturen und Rahmenbedingungen; Überprüfen und Weiterentwickeln der konzeptionellen Grundlagen, des Funktions-/Stellenbeschriebs der Schulsozialarbeitenden, der schulinternen Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und schulnahen Diensten
- Erstellen eines Schlussberichts

B-3 Fachliche Begleitung der Schulsozialarbeit in der Gemeinde

- Beratung der Schulsozialarbeitenden in Fach- und Fallfragen (Einzelberatung oder Teamberatung)
- Vorschlagen von Weiterbildung und bei Bedarf externer Supervision im Rahmen des Weiterbildungsbudgets SSA der Leistungsbestellerin
- Mitarbeit in der strategischen Steuerung und Aufsicht SSA mit beratender Stimme
- Bei Bedarf: Beratung der zuständigen Stellen der Leistungsbestellerin in der Selektion neuer Schulsozialarbeitenden (Anforderungsprofil erstellen, Beratung und Unterstützung im Bewerbungsverfahren, Vorselektion, Beratung bezüglich des weiteren Selektionsprozesses)

B-4 Vernetzung und Fachaustausch SSA

Die Leistungserbringerin leitet gemeindeübergreifende Fachgruppen zwecks:

- Vernetzung der Schulsozialarbeitenden untereinander und mit schulnahen Diensten
- Erfahrungsaustausch
- Wissenstransfer
- Entwickeln von Arbeitsinstrumenten

Anhang 3: Zusammensetzung und Aufgaben der Projektgruppe

Die Projektgruppe ist für den Aufbau (Phase 1) und die Projektphase (Phase 2) der Schulsozialarbeit in der Gemeinde verantwortlich. Ihre Aufgaben sind die Projektleitung, die Steuerung und die Vernetzung auf institutioneller Ebene. Die Jugendhilfestelle begleitet und berät die Gruppe im Aufbau.

Zusammensetzung der Projektgruppe

- Mitglieder der an der Finanzierung beteiligten Gemeindegüter (politische Gemeinde, Primarschul- und Oberstufenschulpflege)
- Eine Vertretung der Schulleitungen der Gemeinde
- Je eine Vertretung der Lehrerschaft der beteiligten Schulstufen
- Der/die SSA-Verantwortliche der Jugendhilfestelle
- Die Schulsozialarbeiter/innen bei Bedarf und mit beratender Stimme
- Je nach örtlichen Gegebenheiten und Strukturen empfehlen wir den Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes, der Jugend- und Familienberatung, der sonderpädagogischen Fachlehrkräfte und der Elternvertretung

Die Projektgruppe wählt die Präsidentin oder den Präsidenten aus ihrem Kreis. Sie oder er ist Vertreter/in einer Behörde.

Aufgaben der Projektgruppe

- Wahl des Präsidiums
- Die Projektgruppe übt die Aufsicht über das Projekt Schulsozialarbeit der betreffenden Gemeinde im Aufbau und während der Projektphase aus.
- Sie gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen der Schule, der Schulsozialarbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Organisationen und Behörden in der Gemeinde und dem Bezirk/der Region.
- Der Vertretung der Schulleitungen obliegt der Transfer zwischen der Projektgruppe und den Schulleiter/innen der Gemeinde.
- Die Mitglieder der Lehrerschaft sind als Vertreter ihrer Schulstufen in die Projektgruppe gewählt. Ihnen obliegt der Transfer zwischen der Projektgruppe und der Lehrerschaft.
- Die Projektgruppe nimmt eine Analyse der Situation vor Ort vor (schulische Merkmale wie Anzahl Schüler/innen pro Stufe und Schulhaus sowie Anzahl Lehrpersonen, politische und kulturelle Merkmale), hält die spezifischen Probleme fest und zeigt die bestehenden Ressourcen (Dienste und Institutionen) und ihre Schnittstellen zur Schulsozialarbeit auf.
- Sie erstellt ein Konzept in Anlehnung an den Konzeptrastrer (Anhang 5).
- Antragstellung zur Durchführung der Projektphase.
- Sie passt das Pflichtenheft/den Stellenbeschrieb der Schulsozialarbeiter/innen (Anhang 7) den örtlichen und konzeptuellen Gegebenheiten an.
- Ein Ausschuss aus der Projektgruppe, bestehend aus dem Präsidium (Behördenmitglied), dem/der SSA-Verantwortlichen der Jugendhilfestelle und der Schulleitungsververtretung, stellt Antrag auf Wahl der Schulsozialarbeiter/innen und bereitet die Anstellung auf der Grundlage der kantonalen Anstellungsempfehlungen vor.

- Die Projektgruppe legt die Jahresziele fest, unterstützt und begleitet die Schulsozialarbeiter/innen bei der Umsetzung der Zielvorgaben, der Erarbeitung der Jahresaktivitäten und Präventionsprojekte.
- Sie schlägt der (Schul-)Gemeinde eine Leistungsvereinbarung zwischen der Schulbehörde und der Jugendhilfestelle über dessen Leistungen während den Phasen 2 und 3 vor (siehe Anhang 1).
- Sie erstellt und kontrolliert das Budget zuhanden des zuständigen Gutes.
- Sie verabschiedet die jährliche Abrechnung zuhanden des zuständigen Gutes.
- Sie informiert die Bevölkerung.
- Sie erfasst einen jährlichen Bericht und ist verantwortlich für die Evaluation des Projektes.
- Sie stellt den Antrag für die definitive Einführung der Schulsozialarbeit

Die Projektgruppe trifft sich mehrmals jährlich auf Einladung des Präsidiums. Weitere Sitzungen können auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Projektgruppe einberufen werden.

Anhang 4: Zusammensetzung und Aufgaben der Steuergruppe

Nach Abschluss der dreijährigen Projektphase und nach Abgabe des Auswertungsberichtes sowie allfälliger Anpassung des Konzeptes löst sich die Projektgruppe auf und übergibt den regulären Betrieb der Schulsozialarbeit (SSA) der neu zu bildenden Steuergruppe (Phase 3).

Zusammensetzung der Steuergruppe

- Mitglieder der an der Finanzierung beteiligten Gemeindegüter (politische Gemeinde, Primarschul- und Oberstufenschulpflege)
- Eine Vertretung der Schulleitungen der Gemeinde
- Der/die SSA-Verantwortliche der Jugendhilfestelle
- Die Schulsozialarbeiter/innen bei Bedarf und mit beratender Stimme

Die Steuergruppe kann bei Bedarf weitere Fachpersonen beiziehen.

Aufgaben der Steuergruppe

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten aus einer Behördenvertretung
- Die Steuergruppe übt die Aufsicht über die Schulsozialarbeit der betreffenden Gemeinde im regulären Betrieb aus.
- Sie gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen der Schule, der Schulsozialarbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Organisationen und Behörden in der Gemeinde und dem Bezirk/der Region.
- Sie bereitet Neuanstellungen von Schulsozialarbeiter/innen auf der Grundlage der kantonalen Anstellungsempfehlungen vor. Die Personalauswahl erfolgt auf Antrag des Präsidiums und des/der SSA-Verantwortlichen der Jugendhilfestelle
- Sie legt die Ziele und Leistungen der Schulsozialarbeiter/innen im Rahmen des Pflichtenheftes/Stellenbeschriebes fest.
- Sie überprüft das Konzept periodisch und passt es bei Bedarf an.
- Sie legt die Qualitätssicherung fest (Ausführung in Abhängigkeit vom gewählten Modul).
- Sie erstellt und kontrolliert das Budget zuhanden des zuständigen Gutes.
- Sie verabschiedet die jährliche Abrechnung zuhanden des zuständigen Gutes.

Die Steuergruppe versammelt sich auf Einladung des Präsidiums. Weitere Sitzungen können auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern einberufen werden.

Anhang 5: Konzeptraster

Generell gültige Konzeptinhalte können dem ersten Teil dieser Empfehlungen entnommen werden. Gemeindespezifische Aussagen sind mit der Projektgruppe zu erarbeiten. Der Prozess der Konzepterstellung ist wichtig und trägt dazu bei, dass sich alle Mitglieder der Projektgruppe und die durch sie vertretenen Gremien mit "ihrer" Schulsozialarbeit identifizieren können.

1. Ausgangslage

- 1.1. Die Situation in XY (schulische, soziale und kulturelle Merkmale der Gemeinde)
- 1.2. Analyse der Probleme (örtlich spezifische Phänomene und Probleme, die Anlass zum Handeln geben) und der Ressourcen (bestehende Dienste und Institutionen, ihr Angebot, Schnittstellen zur Schulsozialarbeit)

2. Ziele der Schulsozialarbeit

- 2.1. Zielgruppen und Ziele
- 2.2. Zugang zu den Zielgruppen

3. Leistungen der Schulsozialarbeit

- 3.1. Kundenbezogene Leistungen (siehe Leistungskatalog)
- 3.2. Stellenbezogene Aufgaben (siehe Stellenbeschreibung)
- 3.3. Arbeitsweise der Schulsozialarbeit

4. Führungsstruktur

- 4.1. Auftraggeber (finanzielle Träger)
- 4.2. Personelle und administrative Unterstellung
- 4.3. Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe (gewähltes Modul)
- 4.4. Projektgruppe (in der Projektphase) bzw. Steuergruppe (im Dauerbetrieb)

5. Rahmenbedingungen

- 5.1. Infrastruktur
- 5.2. Ausstattung jeder Schulsozialarbeiterin/jedes Schulsozialarbeiters
- 5.3. Anstellungsprozente, Jahresarbeitsstunden und Präsenzzeit
- 5.4. Arbeitsorte
- 5.5. Zusammenarbeit im Schulhaus
- 5.6. Zusammenarbeit mit schulnahen Diensten
- 5.7. Datenschutz/Schweigepflicht und relative Freiwilligkeit (siehe Anhang 8)

6. Zeitplan

7. Budget

8. Leistungserfassung, Jahresberichte und Evaluation

9. Anhänge

(Pflichtenhefte der Projektgruppe bzw. der Steuergruppe und der Schulsozialarbeiter/innen, Leistungsvereinbarungen)

Anhang 6a: Muster einer Stellenausschreibung bei kommunaler Anstellung IM LERN- UND LEBENSORT SCHULE WIRKEN. ALS **SCHULSOZIALARBEITER/IN.**

Zum Aufbau und Betrieb der Schulsozialarbeit in der Schule XY mit rund ... Schülerinnen und Schülern sucht die Projektgruppe 'Schulsozialarbeit Schule XY' **eine Schulsozialarbeiterin und einen Schulsozialarbeiter**. Für die dreijährige Projektphase ab Schuljahr ... stehen insgesamt ... Stellenprozentage zur Verfügung. Zu Ihrer vielseitigen und komplexen Tätigkeit gehören: niederschwellige Beratung von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Eltern, Mitgliedern der Schulleitung und der Behörden; Prävention und Früherkennung; Interventionen bei Krisen und Konflikten; Mitwirkung in der Schulentwicklung sowie Vernetzung mit anderen Fachstellen in der Gemeinde und der Region.

Ihre fachliche Basis bildet eine Ausbildung in Sozialer Arbeit, abgeschlossen an einer Höheren Fachschule oder Fachhochschule für Soziale Arbeit oder an der Universität. Sie besitzen vorzugsweise eine Weiterbildung in Schulsozialarbeit, systemischer Beratung oder Mediation oder sind bereit, diese berufsbegleitend zu erlangen. Grossen Wert legen wir auf relevante Berufserfahrung in verwandten Praxisfeldern oder Erfahrung in Schulsozialarbeit. Sie sind kompetent in Prävention und Krisenintervention, versiert in Beratungs- und Projektarbeit und vertraut mit der Bildungslandschaft. Zudem sind Sie motiviert, in einem interdisziplinären Team engagiert zusammenzuarbeiten, und bereit, sich in Intervention und Supervision kritisch mit Ihrer Arbeit auseinanderzusetzen. Wir setzen voraus, dass Sie während den Schulwochen rund 15 % Mehrarbeitszeit leisten können. Die Überzeit wird während den Schulferien kompensiert (Jahresarbeitszeit).

Suchen Sie eine selbstständige, anspruchsvolle Stelle mit Gestaltungsmöglichkeiten? Die Jugendhilfestelle XY bietet Ihnen dazu ... (*Unterstützungsleistung je nach gewähltem Modul*). Es erwartet Sie eine engagierte Projektgruppe, zusammengesetzt aus Mitgliedern der Schulbehörde, der Kinder- und Jugendhilfe, der Schulleitung sowie Lehrpersonen der Schule XY. Die zeitgemässen Anstellungsbedingungen und Weiterbildungsmöglichkeiten richten sich nach kantonalen Richtlinien. Mehr Informationen erhalten Sie von (Vorname Name), Präsident/in der Projektgruppe 'Schulsozialarbeit Schule XY' (Telefon, E-Mail). Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Angaben des gewünschten Beschäftigungsgrads senden Sie bitte an die Schulpflege XY (Adresse...).

Anhang 6b: Muster einer Stellenausschreibung bei kantonaler Anstellung

IM LERN- UND LEBENSORT SCHULE WIRKEN.

ALS SCHULSOZIALARBEITER/IN.

Zum Aufbau und Betrieb der Schulsozialarbeit in der Schule XY mit rund ... Schülerinnen und Schülern sucht die Projektgruppe 'Schulsozialarbeit Schule XY' **eine Schulsozialarbeiterin und einen Schulsozialarbeiter**. Für die dreijährige Projektphase ab Schuljahr ... stehen insgesamt ... Stellenprozent zur Verfügung. Zu Ihrer vielseitigen und komplexen Tätigkeit gehören: niederschwellige Beratung von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Eltern, Mitgliedern der Schulleitung und der Behörden; Prävention und Früherkennung; Interventionen bei Krisen und Konflikten; Mitwirkung in der Schulentwicklung sowie Vernetzung mit anderen Fachstellen in der Gemeinde und der Region.

Ihre fachliche Basis bildet eine Ausbildung in Sozialer Arbeit, abgeschlossen an einer Höheren Fachschule oder Fachhochschule für Soziale Arbeit oder an der Universität. Sie besitzen vorzugsweise eine Weiterbildung in Schulsozialarbeit, systemischer Beratung oder Mediation oder sind bereit, diese berufsbegleitend zu erlangen. Grossen Wert legen wir auf relevante Berufserfahrung in verwandten Praxisfeldern oder Erfahrung in Schulsozialarbeit. Sie sind kompetent in Prävention und Krisenintervention, versiert in Beratungs- und Projektarbeit und vertraut mit der Bildungslandschaft. Zudem sind Sie motiviert, in einem interdisziplinären Team engagiert zusammenzuarbeiten, und bereit, sich in Intervention und Supervision kritisch mit Ihrer Arbeit auseinanderzusetzen. Wir setzen voraus, dass Sie während den Schulwochen rund 15 % Mehrarbeitszeit leisten können. Die Überzeit wird während den Schulferien kompensiert (Jahresarbeitszeit).

Suchen Sie eine selbstständige, anspruchsvolle Stelle mit Gestaltungsmöglichkeiten? Die Jugendhilfestelle XY bietet Ihnen dazu fachlich versierte Leitung und Vernetzung mit anderen Schulsozialarbeiter/innen in der Region und mit Fachstellen. Es erwartet Sie eine engagierte Projektgruppe, zusammengesetzt aus Mitgliedern der Schulbehörde, der Kinder- und Jugendhilfe, der Schulleitung sowie Lehrpersonen der Schule XY. Die zeitgemässen Anstellungsbedingungen und Weiterbildungsmöglichkeiten richten sich nach kantonalen Richtlinien. Mehr Informationen erhalten Sie von (Vorname Name), Leiter/in Schulsozialarbeit (Telefon, E-Mail). Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Angaben des gewünschten Beschäftigungsgrads senden Sie bitte an... (Adresse der zuständigen Jugendhilfestelle).



Anhang 7: Stellenbeschreibung Schulsozialarbeiter/in

1. Identifikation

1.1. Stellenbezeichnung

Schulsozialarbeiter/in

1.2. Einreihung der Stelle nach Stellenplan

BVO 01 Klasse 17⁸

1.3. Stelleninhaber/in

1.4. Besoldungsklasse / Bereich / Stufe

2. Auftrag und allgemeine Zielsetzung

Schulsozialarbeit umfasst ein Set von sozialarbeiterischen Leistungen zugunsten der Schule bzw. eines Schulhauses als Lern- und Lebensraum. Adressaten dieser Leistungen sind die Schülerinnen und Schüler, deren familiäres Umfeld und die weiteren schulischen Akteure (individuelle Dimension) sowie das Schulhaus als Organisationseinheit (strukturelle Dimension). Die Leistungen werden nach den Methoden und Grundsätzen der Sozialen Arbeit erbracht.

Schulsozialarbeit ist eine Ressource zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule, in der Unterricht, Erziehung und Betreuung stattfinden. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes, fördert dessen gesunde körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung und trägt dazu bei, Gefährdungen und Benachteiligungen zu vermeiden oder zu beseitigen. Dazu arbeitet sie mit andern Disziplinen und Institutionen zusammen.

3. Organisatorische Eingliederung

3.1. Finanzieller Träger

3.2. Führungsgremien

- Projektgruppe Schulsozialarbeit im Stellenaufbau und der Projektphase
- Steuergruppe Schulsozialarbeit im regulären Betrieb

3.3. Direkt vorgesetzte Stelle (*bzw. bei Modul A-2 Leitung in der Kinder- und Jugendhilfe, zuständige Stelle in der Schule*)

3.4. Fachliche Begleitung und Vernetzung (*falls Module B-3 und B-4*)

3.5. Nebengeordnete Stellen

Schulleitung, Lehrerschaft, weitere Fachstellen und Fachpersonen; es bestehen keine gegenseitigen Leitungs- und Unterstellungsverhältnisse.

⁸ Siehe Anhang 9

3.6. Stellvertreter/in

3.7. Arbeitsorte

- Schulhaus XY
- Schulhaus YZ
- Jugendhilfestelle XY (Fallbesprechungen, Fachaustausch)

Im Modul A-1(ggf.)

- Die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter kann als Mitglied des Schulsozialarbeiterteams und des Pools im Rahmen der Abmachungen auch in andern Schulen eingesetzt werden.

4. Aufgaben

Untenstehende Leistungen sind gemäss Konzept der Gemeinde anzupassen.

Niederschwellige Kontakte für Schüler/innen, Lehrpersonen, Eltern u.a.

- Unmittelbare Präsenz in der Schule mit festen Bürozeiten oder telefonische Erreichbarkeit, Präsenz auf dem Schulareal und im Lehrerzimmer
- Vorstellen der Leistungen und Arbeitsweisen der Schulsozialarbeit in Schulklassen und an Elternabenden
- Kurzberatung (kein Coaching) von Lehrpersonen, Schulleitung, Hortleitung, Behörden in Erziehungsfragen und sozialen Fragestellungen, Information über und Vermittlung von Beratungs- und Präventionsstellen
- Kurzberatung von Eltern in problematischen Situationen ihrer Kinder, in Erziehungsfragen und zur Klärung familiärer Probleme, Information über Beratungsstellen und Unterstützungsangebote
- Bereitstellen einer Auswahl an Dokumentationen zu spezifischen Themen und Angeboten für die Zielgruppen

Schüler/innenberatung

- Beratung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichen, sozialen und/oder familiären Problemen. Die Beratung kann als Einzel-, Familien- oder Gruppenberatung stattfinden.
- Triage, Weitervermittlung von Schülerinnen, Schülern und Eltern an Fachstellen (Jugend- und Familienberatung, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst usw.) bei Problemstellungen, die längerfristige Begleitungen, psychologische Abklärungen, Therapien oder andere spezielle Massnahmen bedingen.
- Beratung von Eltern und/oder Lehrpersonen im Rahmen einer Schüler/innenberatung
- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit speziellen Bedürfnissen im Übergang zwischen Schule und Beruf, falls die Eltern dazu nicht in der Lage sind.

Interventionen in Krisen und Konflikten

- Intervention bei Schülerinnen und Schülern in Krisensituationen mit dringendem Handlungsbedarf, ggf. Triage an Fachstellen bzw. Einleiten adäquater Massnahmen
- Intervention bei Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern

- Intervention in Schulklassen bei Krisen und Konfliktsituationen auf Verlangen und in Absprache mit den Lehrpersonen/der Schulleitung, in der Regel in enger Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen

Prävention

- Früherkennung und Früherfassung von Gefährdungen
- Präventive Angebote und Projekte zu Sozialverhalten, Konfliktbewältigung, Partizipation, Gender- und Herkunftsfragen

Schulinterne Leistungen

- Mitwirkung in der Schulentwicklung, Mitarbeit in Arbeitsgruppen zu einer konfliktfähigen, integrativen Schulhauskultur und zu aktuellen lebensweltorientierten Themen, wie z.B. Schülerpodium, Schulcafé, Pausenkiosk, Schulhofgestaltung (Federführung durch die Schule)
- Fachliche Unterstützung des Schulteams bei Elternveranstaltungen zu erzieherischen und sozialen Themen
- Vermittlung zwischen Schule und Eltern, z.B. bei Familien mit anderem kulturellem Hintergrund
- Regelmässiger Austausch mit der Schulleitung zur Planung von Integrations- und Präventionsmassnahmen, Sensibilisierung bezüglich problematischer Entwicklungen, Vermittlung weiterführender Angebote und Weiterbildungen für Lehrpersonen in sozialpädagogischen und sozialen Fragen sowie der Früherkennung

Vernetzung mit andern Stellen und Diensten

- Erschliessen von Ressourcen in der Gemeinde bzw. im Umfeld der Schule
- Fallspezifische interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit mit der Jugend- und Familienberatung, dem Schulpsychologischen Dienst, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, dem Schularzt und der Berufsberatung u. a.

Stellen- und organisationsbezogene Aufgaben

- Nicht-fallspezifische Vernetzungsarbeit
- Mitarbeit in der Projektgruppe und in der Steuergruppe nach Bedarf und mit beratender Stimme
- Mitarbeit an Teamsitzungen
- Intervention, Supervision, Weiterbildung
- Aktenführung, Leistungserfassung, Führen einer Fall- und Projektstatistik und -dokumentation
- Auswertung der Projektziele und jährliche Berichterstattung
- Administration

5. Zusammenarbeit und Schnittstellen

Schulsozialarbeiter/innen handeln als eigenständige sozialarbeiterische Fachkräfte. Schule und Schulsozialarbeit stehen sich in partnerschaftlichen Rollen gegenüber und arbeiten ergänzend in unterschiedlichen Aufgaben- und Arbeitsbereichen zusammen. In regelmässigen Sitzungen klären Schulleitung und Schulsozialarbeit ihre Erwartungen, überprüfen die Erreichbarkeit der Ziele, planen die Zusammenarbeit und die Umsetzung von Integrations- und Präventionsmassnahmen,

bei denen die Schulsozialarbeit mitwirkt. Die Schulsozialarbeiter/innen nehmen nach Absprache mit der Schulleitung und auf Grund der Themen an Sitzungen des Schulteams teil.

Schnittstellen bei Einzelberatungen ergeben sich, wenn die Schüler/innen bereit sind, ihre Problemsituation mit weiteren Fachstellen und Personen zu besprechen, und wenn die Schulsozialarbeiter/innen gezwungen sind, aufgrund der fachlichen Zuständigkeit oder der zeitlichen Kapazität den Fall weiterzuleiten.

Problemstellungen, die psychologische Abklärungen, Therapien oder Kinderschutzmassnahmen bedingen, verweist die Schulsozialarbeit an die zuständigen Stellen (SPD, KJPD, JFB).

Zur Vernetzung und Schaffung von Synergien arbeiten die Schulsozialarbeiter/innen eng mit weiteren Fachstellen in der Gemeinde oder der Region zusammen.

6. Schweigepflicht

Als öffentlich-rechtliche Angestellte unterliegen Schulsozialarbeiter/innen der Schweigepflicht (§51 Personalgesetz bzw. § 71 Gemeindegesetz) und haben die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten (Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG); LS 170.4, Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV); LS 170.41).⁹

7. Qualitätssicherung

Die Qualität der Schulsozialarbeit richtet sich nach den allgemein gültigen Grundsätzen und der anerkannten Methodik der Sozialen Arbeit. Die Qualitätssicherung beruht auf den Pfeilern:

- Konzept Schulsozialarbeit, Leistungskatalog, Ziele
- Projektbegleitung (Projektgruppe bzw. Steuergruppe)
- Leistungserfassung, Projektevaluation (Selbst- und Fremdevaluation) und Berichterstattung
- Fachbegleitung
- Mitarbeiterführung (Mitarbeitergespräche, Zielvereinbarungen)
- Regelmässige Vernetzungssitzungen mit verwandten Diensten
- Intervention und Supervision
- Weiterbildung

8. Fort- und Weiterbildung / Supervision

Weiterbildung und Supervision sind Bestandteil der Aufgabe der Schulsozialarbeiter/innen. Es besteht ein Anspruch und eine Verpflichtung gemäss den Fortbildungsrichtlinien des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich

⁹ Weitere Informationen siehe:

[Empfehlungen zur Leistungserfassung und Aktenführung in der Schulsozialarbeit](#)

9. Arbeitszeit, Ferienregelung

Die Anstellung erfolgt in Jahresarbeitszeit. Die regulären Ferien der Schulsozialarbeiter/innen sind auf die Schulferien zu legen. Die über die reguläre Ferienzeit hinausgehende Schulferienzeit soll wenn möglich in der Schulzeit vor- oder nachgeholt werden.

10. Beschwerden und Konfliktregelung

Bei Beschwerden und Konflikten zwischen den Schulsozialarbeiterinnen/den Schulsozialarbeitern und den Schulgremien bzw. der Steuergruppe bzw. den Ratsuchenden ist die Leitung Schulsozialarbeit zuständig.

11. Änderungen und Ergänzungen

Die Projektgruppe bzw. die Steuergruppe der Schulsozialarbeit ist befugt, diesen Stellenbeschrieb gemäss dem lokalen Konzept zu ändern bzw. zu ergänzen.

Datum

Datum

.....

.....

Der/die Stelleninhaber/in

Der/die direkte Vorgesetzte

12. Anforderung an Ausbildung und Praxis

- Abschluss in Sozialer Arbeit (Sozialarbeit, Sozialpädagogik, soziokulturelle Animation) auf Tertiärstufe (Höhere Fachschule, Fachhochschule, Universität)
- vorzugsweise Weiterbildung in Schulsozialarbeit, systemischer Beratung oder Mediation oder Bereitschaft, diese berufsbegleitend zu erlangen
- Berufserfahrung in Schulsozialarbeit oder mehrjährige Berufserfahrung im Sozialwesen
- Kompetenzen und Erfahrungen in den Bereichen Beratung, Krisenintervention, Prävention und Projektarbeit
- Kenntnis der Bildungslandschaft
- Erfahrungen in der interkulturellen Arbeit, Kenntnisse der einheimischen Subkulturen oder Bereitschaft, diese Kenntnisse on the job zu erarbeiten
- Fähigkeit und Bereitschaft zur kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit, mit Haltings- und Kooperationsfragen in Intervention und Supervision

Anhang 8: Schweigepflicht/Datenschutz und relative Freiwilligkeit

Schweigepflicht und Datenschutz

Als öffentlich-rechtliche Angestellte unterliegen Schulsozialarbeiter/innen der Schweigepflicht (§ 51 Personalgesetz, § 71 Gemeindegesetz) und haben die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten (Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG); LS 170.4, Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV); LS 170.41).

Da Schulsozialarbeitende im Rahmen ihres Auftrages mit besonderen Personendaten in Berührung kommen, ist folgender Regelung des IDG zur Bekanntgabe von Personendaten Beachtung zu schenken:

§ 17. Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt, wenn

- a. eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt,*
- b. die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich in die Bekanntgabe von besonderen Personendaten eingewilligt hat oder*
- c. es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist.*

Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es im Einzelfall besondere Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das besondere Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.

Weitere gesetzliche Grundlagen für die Bekanntgabe von Personendaten durch Schulsozialarbeitende sind:

Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB):

§ 59. Abs. 1. Die Vormundschaftsbehörde und im Rahmen der Volksschulgesetzgebung die Schulpflege schreiten von Amtes wegen ein, sobald ihnen die Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes (Art. 307, 308, 310, 311 und 313 ZGB18) oder des Kindesvermögens (Art. 324 und 325 ZGB18) zur Kenntnis kommt.

§ 60. Anzeigepflichtig sind öffentlichrechtlich angestellte Personen sowie Behördenmitglieder, die in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis von einem Fall erhalten, welcher das vormundschaftliche Einschreiten als geboten erscheinen lässt, insbesondere Gerichts- und Polizeiorgane, Fürsorge- und Untersuchungsbehörden, Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrer sowie Geistliche. Anzeigeberechtigt ist jedermann.

Strafprozessordnung (StPO):

§ 21. Behörden und Beamte haben ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt sind Beamte, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu einem seiner Angehörigen voraussetzt.

Der Regierungsrat kann darüber Weisungen erlassen und die Anzeigepflicht bestimmter Behörden und Beamtengruppen weiter beschränken.

Soweit Behörden und Beamte zur Anzeige verpflichtet sind, haben sie gleichzeitig, soweit sie dafür zuständig sind, diejenigen Massnahmen zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

Das Vorgehen ist in jedem Falle mit der vorgesetzten Stelle und gemäss den schulinternen Abläufen zu Gefährdungsmeldungen abzusprechen.

Sind Schulsozialarbeitende im Rahmen von Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren zu Zeugenaussagen aufgefordert, haben sie sich vorgängig vom Amtsgeheimnis entbinden zu lassen. Dafür zuständig sind die vorgesetzten Behörden (bei kantonal angestellten Schulsozialarbeiter/innen die Leitung des Jugendsekretariates/regionalen AJB).

Das Weiterleiten von Informationen aus den Beratungen setzt grundsätzlich (ausser in Fällen von § 60 EG ZGB und § 21 StPO) das Einverständnis der betroffenen urteilsfähigen Personen bzw. bei nicht urteilsfähigen Personen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertretungen voraus, dies gilt auch bezüglich Informationsaustausch mit Lehrpersonen. Davon ausgenommen ist der Informationsaustausch im Rahmen der Amtshilfe gemäss § 17 Abs. 3 IDG.¹⁰

Relative Freiwilligkeit

Die Freiwilligkeit ist ein wichtiges Prinzip in der Einzelfallberatung. Wer aus eigener Initiative die Schulsozialarbeit aufsucht, nimmt die Beratung freiwillig in Anspruch und kann sie auch jederzeit wieder beenden.

Von der Schulsozialarbeit in der Freizeit angebotene Aktivitäten sind für die Schüler/innen freiwillig.

Die Teilnahme an Gruppenarbeiten, Gruppenberatungen, Klassen- oder Schulprojekten, die in Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulsozialarbeit und während der Schulzeit stattfinden, ist für die Schüler/innen in der Regel obligatorisch. Die Anlässe sollen den Schüler/innen Gelegenheit bieten, sich in der Gruppe mit Werten und Haltungen sowie mit lebensweltbezogenen Themen auseinandersetzen zu können.

Die Lehrperson bzw. die Schulleitung kann Schüler/innen zu einer ersten Kontaktaufnahme mit der Schulsozialarbeiterin oder dem Schulsozialarbeiter auffordern, ggf. auch verpflichten. In diesem ersten Einzelgespräch, das während der Schulzeit stattfinden muss, erläutert die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter ihre/seine Arbeitsweise und klärt zusammen mit der Schülerin/dem Schüler, ob sie/er das freiwillige Beratungsangebot, dann auch ausserhalb der Schulzeit, annehmen will. Die Erfahrung zeigt, dass Kinder und Jugendliche beim Erstgespräch in der Regel zur Arbeit an ihrem Problem motiviert werden können. In denjenigen Fällen, in denen dies nicht gelingt und die Schülerin/der Schüler das Angebot der Schulsozialarbeit nicht annehmen will, liegt der Entscheid zur Einleitung weiterer Schritte gemäss den schulinternen Abläufen bei der initiierenden Lehrperson bzw. der Schulleitung. Wird eine Schülerin/ein Schüler von einer Lehrperson bzw. der Schulleitung zu einem Erstgespräch geschickt, kann auf ihre Nachfrage eine kurze Rückmeldung ohne inhaltliche Präzisierung erfolgen. Im Rahmen der ersten Beratung wird mit der Schülerin/dem Schüler festgelegt, wie der weitere Informationsverlauf gegenüber der Lehrperson/Schulleitung stattfinden soll, und die Lehrperson/Schulleitung wird über diesen Beschluss informiert.

¹⁰ Weitere Informationen siehe:

[Empfehlungen zur Leistungserfassung und Aktenführung in der Schulsozialarbeit](#)

Anhang 9: Anstellung und Besoldung der Schulsozialarbeiter/innen

Wir empfehlen die Anstellung der Schulsozialarbeiter/innen auf der Grundlage der kantonalen Gesetzgebung (Personalgesetz, Personalverordnung und Vollzugsverordnung zum Personalgesetz¹¹) sowie der Anstellungsrichtlinien und Weisungen des Amtes für Jugend und Berufsberatung.

Aufgrund der Aufgabenumschreibung im Pflichtenheft und der damit verbundenen Verantwortung der Funktion "Schulsozialarbeiter/in" empfehlen wir die Besoldungseinreihung in Lohnklasse 17¹².

¹¹ [Personalgesetz, Personalverordnung, Vollzugsverordnung zum Personalgesetz](#)

¹² [Lohntabelle für LR 01 und 05; gültig ab 1. Januar 2011](#)

Anhang 10: Stellenpensenberechnung und Schulhauszuständigkeit

Je nach Schulstufe, Schultyp und andern Einflussfaktoren (s.u.) empfehlen wir eine 100%-Stelle Schulsozialarbeit für 600–900 Schüler/innen¹³.

Wir empfehlen 1 bis max. 3 Schulhäuser (Schulgebäude mit einem Lehrerzimmer) pro Schulsozialarbeitsstelle (100%).

Die konkrete Stellenbemessung ist von der spezifischen Situation der Schule und vom Umfang der erwünschten Schulsozialarbeitsleistungen vor Ort abhängig. Das Pensum soll so bemessen sein, dass die Umsetzung der Vorgaben aus dem jeweiligen Konzept gewährleistet werden kann.

Faktoren, die den Umfang und das Angebot der Schulsozialarbeitsstelle mitbestimmen:

- Bevölkerungsstruktur der Gemeinde
- Strukturelle Besonderheiten der Schule
- Zuständigkeit für mehr als eine Schuleinheit (erhöhter Aufwand für Beziehungspflege und Organisation, ggf. unterschiedliche Schulhauskulturen und stufenspezifische Leistungen, ggf. Distanz zwischen den Schulhäusern)
- Umfang der Schulsozialarbeits-Aktivitäten in der Primärprävention
- Früherkennung und Früherfassung sind implementiert oder nicht

¹³ Die Fachverbände avenir social und ssav empfehlen in ihren „Qualitätsrichtlinien für die Schulsozialarbeit“ 100% Schulsozialarbeit für max. 400 Schüler/innen. Damit soll neben dem beschriebenen Leistungskatalog der Schulsozialarbeit eine umfassende Prävention ermöglicht werden. Die Fachverbände empfehlen, das Mindestpensum einer Anstellung von 50% nicht zu unterschreiten.